Förderrichtlinien für Zuschüsse aus Kollektenmitteln für besondere Projekte in der Arbeit mit Kindern 2026

Antragsberechtigt gegenüber dem Amt für kirchliche Dienste sind ausschließlich die Kirchenkreise. Antragstellung und Abrechnung findet in Verantwortung der/des Kreisbeauftragten für die Arbeit mit Kindern statt. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Projektidee an diese Person im Kirchenkreis. Ein Gremium mit Verantwortung für die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis entscheidet über die Antragstellung des Kirchenkreises.

Jeder **Kirchenkreis** kann **zwei** (max. drei) **Anträge** stellen. Diese Anträge können Projekte der Arbeit mit Familien (insbesondere Familien mit Kindern im Alter von 0-12 Jahren) unterstützen und/oder Projekte für Kinder bis 12 Jahren im Blick haben. Anträge sind von dem/der Antragsteller*in sowie der Superintendentur und der/dem Kirchenkreisbeauftragten zu unterzeichnen und an das Amt für kirchliche Dienste zu übersenden. Die Übersendung des Antrags als PDF per E-Mail ist ausreichend.

(Hinweis: Mit diesen Mitteln sollen insbesondere solche Projekte gefördert werden, die durch andere Fördermöglichkeiten keine oder unzureichende Unterstützung finden können. Für Bildungsmaßnahmen/Fahrten sind vorzugsweise die Fördermittel der Länder in Anspruch zu nehmen.)

Die Gesamtförderhöhe beträgt pro Kirchenkreis **maximal 3.000,00 €**. Ein **Eigenanteil (bestehend aus Eigenmitteln und Teilnehmerbeiträgen) von 30 % der Gesamtkosten** muss nachgewiesen werden.

Anträge können das ganze Jahr über eingereicht werden, wobei Anträge, die noch das laufende Jahr betreffen, bis spätestens 30.11. eingereicht werden müssen. Die Anträge werden dann ca. vierteljährlich geprüft und bewilligt. Eine Übersendung des Antrags per E-Mail ist ausreichend. Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht. Die tatsächliche Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Kollektenmittel und nach der Zahl der zum Antragstermin eingegangenen Anträge.

Neuerung ab 2026:

Kirchenkreise haben zusätzlich zu den bestehenden Fördermöglichkeiten die Chance, Förderanträge für besondere **Projekte mit landeskirchlicher Relevanz** in Zusammenarbeit mit dem Amt für kirchliche Dienste (AKD) zu stellen. Ziel dieser Förderung ist es, innovative und überregional bedeutsame Vorhaben zu ermöglichen, ohne dabei die individuelle Förderung der Kirchenkreise einzuschränken, diese hat weiterhin oberste Priorität. Die Anträge können fortlaufend im Kalenderjahr eingereicht werden, müssen jedoch spätestens einen Monat vor der jeweiligen Konferenz gestellt werden und werden auf den entsprechenden Konferenzen im Frühjahr und Herbst beraten und entschieden. Die Vergabe der Fördermittel

erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Kollektenmittel. Sollte das Förderbudget durch rückläufige Mittel begrenzt sein, kann es dazu kommen, dass nicht alle Anträge bewilligt werden können. Dennoch soll diese ergänzende Fördermöglichkeit den Kirchenkreisen Raum geben, richtungsweisende Projekte für die gesamte Landeskirche zu initiieren und umzusetzen.

Zur Antragstellung und für die Abrechnung ist jeweils das Formblatt zu verwenden, das auf der Homepage des AKD zum Download bereitsteht. Dem Verwendungsnachweis ist eine detaillierte zahlenmäßige Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen des Projektes sowie ein Kurzbericht (ggf. auch Fotos und/oder Veröffentlichungen) beizufügen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch das zuständige KVA sachlich und rechnerisch zu bestätigen. Die Mittel werden auf das entsprechende Konto des KVA überwiesen; die Überweisung auf Privatkonten ist nicht zugelassen.

Der letzte Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises ist **8 Wochen** nach Beendigung des Projektes. Erfolgt dies nicht, erlischt der Anspruch auf die Förderung des Projektes.